

WSE Wasserverband Strausberg-Erkner · PF 1148 · 15331 Strausberg

An den  
Vorsitzenden der Verbandsversammlung  
Herrn Thomas Krieger

Unser Zeichen  
ABR/AGR

Telefondurchwahl  
343-100

Datum  
03.06.2024

**Verbandsversammlung am 29.11.2023, Beschluss zum TOP 7: Antrag der Kommunen  
Schöneiche bei Berlin, Erkner und Woltersdorf  
„Zustimmung des WSE zu Bebauungsplänen für Schulen und Kitas“  
Hier: Beanstandung des Beschlusses 23/3/8**

Sehr geehrter Herr Krieger,

ich nehme Bezug auf die Verbandsversammlung vom 29.11.2023 und den dortigen Tagesordnungspunkt 7, den Antrag der Kommunen Schöneiche bei Berlin, Erkner und Woltersdorf auf Zustimmung des WSE zu Bebauungsplänen für Schulen und Kitas.

Die Verbandsversammlung hat folgenden Beschluss gefasst:

„Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, im Rahmen der Trägerbeteiligung Bebauungsplänen für Schulen und Kindertagesstätten (einschl. Horten) die Zustimmung zur Wasserver- sowie Abwasserentsorgung zu erteilen. Gegenstand der Planungen dürfen keine weiteren Baugebiete (§§ 2-9 BauNVO) sein. Zustimmungen sind auch für ggf. in diesem Zusammenhang notwendige Flächennutzungsplanänderungen zu erteilen. Der Verbandsversammlung ist halbjährlich eine Übersicht über die erteilten Zustimmungen zuzuleiten.“

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass der Beschluss rechtswidrig ist. Er ist daher gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf i.V.m. § 12 GKGBbg zu beanstanden.

**Hiermit beanstande ich den in der Sitzung am 29.11.2023 mehrheitlich gefassten Beschluss 23/3/8.**

Begründung:

Der Beschluss ist rechtswidrig. Dieser Einschätzung liegt folgende Rechtsauffassung zugrunde:

1. Bei den Stellungnahmen des Verbandes im Rahmen der Beteiligung bei der Bauleitplanung der Mitgliedskommunen handelt es sich zweifelsfrei um Geschäfte der laufenden Verwaltung und damit um eine Aufgabe, die ausweislich der Verbandssatzung dem Verbandsvorsteher



zugewiesen ist. Für die fachliche Beantwortung der Frage, ob für neue Baugebiete die Versorgung mit Trinkwasser und die schadlose Entsorgung des Schmutzwassers sichergestellt sind, liegt eine Zuständigkeit der Verbandsversammlung nicht vor.

2. Ein Beschluss mit der Verpflichtung des Vorstandsvorstehers, für eine Auswahl von Bauleitplänen diese Frage völlig ungeachtet der fachlichen Bewertung und auch im Falle der fehlenden Sicherstellungsmöglichkeit gleichwohl und zwingend mit „Ja“ beantworten zu müssen, wie im Beschluss vom 29.11.2023 geschehen, ist rechtswidrig.

Er verletzt erheblich die Grundsätze, nach denen der Verband geführt wird, und konterkariert zugleich jede Möglichkeit, die Trinkwasserversorgung für alle Kunden im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Strausberg-Erkner dauerhaft sicherzustellen. Hinzu kommt, dass das Ergebnis eines gebundenen Verwaltungsverfahrens nicht vorweggenommen und pauschal vorgegeben werden kann.

Ein „Ja“ im Rahmen der Beteiligung in Bauleitverfahren der Kommunen ist nur dann möglich, wenn die Versorgung (rechtlich und tatsächlich) zuverlässig übernommen und dauerhaft sichergestellt werden kann.

3. Hinzu kommt, dass der Verband – wie bereits mehrfach dargelegt, sehr detailliert zuletzt in der Klausurtagung am 03.05.2023 - nicht über die Mengenreserven verfügt, um solch pauschale Zusagen treffen zu können. Es ist in diesem Kontext abermals daran zu erinnern, dass der Verband an Zusagen, die er im Rahmen seiner Beteiligung getroffen hat, gebunden ist.

Zudem sind die für den Verband nutzbaren Wasserressourcen durch die vom LfU erteilten Wasserrechte (Erlaubnisse/Bewilligungen) strikt limitiert und vorgegeben.

Die jetzige Beschlusslage ist geeignet, den Vorstandsvorsteher in einen nicht auflösbaren Konflikt zu bringen. Wenn es zu der Situation käme, dass die vorhandenen Ressourcen nicht mehr für die Versorgung aller Kunden im Verbandsgebiet ausreichen, stünde dieser vor der Entscheidung, entweder die Trinkwasserversorgung nicht mehr für alle Kunden sicherstellen zu können mit den entsprechenden Konsequenzen oder aber die Wassererlaubnisse zu überschreiten und sich damit persönlich haftbar zu machen. Beides ist nicht akzeptabel.

4. Es ist die Aufgabe der jeweiligen Kommune, die Stellungnahmen und Einwendungen der Träger öffentlicher Belange zu bewerten und abzuwägen. Die Kommune kann im Rahmen ihrer Kompetenzen die Einwendungen des Verbandes unberücksichtigt lassen bzw. bei der Abwägung hintenanstellen. Der Verband indes kann dies nicht. Er darf die fachlichen Fragen mit Blick auf die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung für alle Kunden im Verbandsgebiet nicht unberücksichtigt lassen. Eine anderslautende Verpflichtung durch die Verbandsversammlung – wie mit Beschluss vom 29.11.2023 geschehen – ist rechtswidrig.

5. Wenn der Verband Versorgungszusagen trifft, ohne über die erforderlichen Reserven zu verfügen, und anschließend die Versorgung nicht mehr sicherstellen kann, macht er sich gegenüber seinen Kunden haftbar. Der gefasste Beschluss verhält sich dazu nicht. Weder wurde erklärt, den Vorstandsvorsteher von der Haftung zu befreien, noch woher die Mittel für eventuelle erhebliche Schadensersatzforderungen gegen den Verband stammen sollen. Gleiches gilt für die persönliche Haftung im Falle des Überschreitens der erlaubten Fördermengen.

6. Zum Verfahren und zu den Rechtsfolgen einer Beanstandung wird auf § 55 der Brandenburgischen Kommunalverfassung verwiesen, Abdruck nachstehend.

## § 55

### Beanstandung

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte hat Beschlüsse der Gemeindevertretung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Vorlage der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung; § 39 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Gemeindevertretung hat spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung erneut zu entscheiden. Abstimmungen erfolgen namentlich. Soweit der Beschluss nicht erneut gefasst wird, gilt er als aufgehoben. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe. Ist nach der Auffassung des Hauptverwaltungsbeamten auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihn erneut innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung beanstanden. Anderenfalls entfällt die aufschiebende Wirkung. Nach der erneuten Beanstandung hat der Hauptverwaltungsbeamte unverzüglich unter Darlegung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber der Gemeinde herbeizuführen, ob der erneute Beschluss rechtswidrig ist. Die Entscheidung muss durch die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Kenntnis aller für die Entscheidung erheblichen Tatsachen getroffen werden. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann in ihrer Entscheidung die Rechtsfolgen der Rechtswidrigkeit beziehungsweise Rechtmäßigkeit des Beschlusses feststellen. Maßnahmen nach Kapitel 4 bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beschlüsse beschließender Ausschüsse der Gemeinde. Bei Beschlüssen des Hauptausschusses trifft die Gemeindevertretung die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 4.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
André Bähler  
Verbandsvorsteher